

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/11/18 91/15/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1991

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

BAO §167 Abs2;

BAO §21 Abs1;

BAO §23 Abs1;

BAO §25;

EStG 1988 §16 Abs1;

EStG 1988 §20 Abs1 Z4;

EStG 1988 §4 Abs4;

UStG 1972 §12 Abs2;

Rechtssatz

Ausführungen, weshalb im vorliegenden Fall Mietverträge des Bf mit seinen Kindern einem Fremdvergleich nicht standhalten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991150043.X02

Im RIS seit

18.11.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at